

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.50 vom 15. April 2024

BS Appellationsgericht, 2024-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2018.50

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.50 du 15 avril 2024

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2018.50 del 15 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 425 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) können Forderungen aus Verfahrenskosten unter bestimmten Voraussetzungen gestundet, herabgesetzt oder erlassen werden. Verfahrenskosten im Sinne von Art. 425 StPO sind die Kosten des Strafverfahrens und die Gerichtsgebühren, nicht jedoch Bussen oder Geldstrafen. Zuständig für den Entscheid nach Art. 425 StPO ist die Strafbehörde. Im Kanton Basel-Stadt sind Gesuche um Erlass der Verfahrenskosten von dem Gericht zu entscheiden, welches als letzte kantonale Instanz die Tragung der Verfahrenskosten festgelegt hat. Die funktionelle Zuständigkeit innerhalb des Gerichts liegt gemäss § 43 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG, SG 154.100) beim Einzelgericht (statt vieler: AGE SB.2018.45 vom 7. Dezember 2023 E. 1). Das Berufungsurteil wurde durch das Appellationsgericht erlassen, weshalb zur Behandlung des Kostenerlassgesuchs die Einzelrichterin des Appellationsgerichts zuständig ist.

E. 2

2.1 Art. 425 StPO schafft die Möglichkeit, Forderungen aus Verfahrenskosten zu stunden oder, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person, herabzusetzen oder zu erlassen. Für eine Herabsetzung oder einen Erlass müssen die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenpflichtigen Person derart angespannt sein, dass eine (ganze oder teilweise) Kostenaufgabe unbillig erscheint. Das ist dann der Fall, wenn der Betroffene mittellos ist oder die Höhe der Kosten zusammen mit seinen übrigen Schulden seine Resozialisierung beziehungsweise sein finanzielles Weiterkommen ernsthaft gefährden kann (Griesser, in Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage 2020, Art. 425 N 1a; Domeisen, in: Basler Kommentar, 3. Auflage 2023, Art. 425 StPO N 4; AGE SB.2018.45 vom 7. Dezember 2023 E. 2.1). Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang immer, dass der definitive Erlass von Gerichtskosten eine weitreichende Wirkung aufweist. So können einmal erlassene Verfahrenskosten selbst dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Schuldner in der Folgezeit in günstigere finanzielle Verhältnisse kommt. Die Gewährung des Kostenerlasses ist deshalb mit Zurückhaltung vorzunehmen; deutlich weniger weit geht eine Ratenzahlung (AGE SB.2012.7/SB.2012.17 vom 1. Dezember 2023 E. 2.1). Mit der Konzipierung von Art. 425 StPO als Kann-Bestimmung bleibt der zuständigen Strafbehörde ein grosser Ermessens- und Beurteilungsspielraum (BGer 6B_1184/2019 vom 25. Juni 2020 E. 1.1, 6B_886/2019 vom 25. September 2019 E. 2).

2.2 Der Gesuchsteller konnte im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren bis zum 6. Dezember 2022 einen Betrag von total CHF 865.■ abbezahlen, welcher der Busse von CHF 1'000.■ angerechnet wird. Seit dem 28. November 2022 befindet er sich im

Strafvollzug. Damit konnte er kein reguläres Einkommen mehr erzielen. Seine finanzielle Situation ist prekär. Zurzeit verfügt er lediglich über ein bescheidenes Pekulium (Art. 83 Strafgesetzbuch [StGB, SR 311.0]), welches zum einen nur teilweise frei verfügbar ist und zum anderen auch nicht gepfändet werden darf (vgl. AGE SB.2021.47 vom 10. November 2023 E. 2.2), wobei er aus dem sog. Wiedergutmachungskonto monatlich immerhin CHF 20.■ leistet. Er ist mit verschiedenen weiteren Forderungen belastet. So ist er etwa mit Urteil des Appellationsgerichts SB.2018.50 vom 11. Juni 2021 mit Genugtuungsforderung in Höhe von CHF 8'000.■ belastet und hat er im Strafverfahren SG.2020.302 eine Busse von CHF 1'100.■ sowie Kosten in Höhe von CHF 11'056. ■ zu bezahlen. Als Vater eines Kindes ist er zudem unterhaltspflichtig. Zu berücksichtigen ist weiter, dass im Falle der wirtschaftlichen Besserstellung des Gesuchstellers auch noch der Rückforderungsvorbehalt bezüglich der Entschädigung der anwaltlichen Vertretung der Privatklägerin im vorliegenden Verfahren und der amtlichen Verteidigung im Verfahren SG.2020.302 aktiviert würden. Nach der Entlassung aus dem Strafvollzug wird er gemäss Urteil des Appellationsgerichts SB.2018.50 vom 11. Juni 2021 sowie Urteil des Strafgerichts SG.2020.302 vom 22. April 2021 jeweils für 5 Jahre des Landes verwiesen. Angesichts der vorliegenden Gesamtumstände erscheint es mithin angezeigt, dem Gesuchsteller die offenen Kosten des Verfahrens in Höhe von CHF 16'528.10 (inkl. Mahngebühren) zu erlassen.

E. 3

Das Erlassgesuch ist demgemäss gutzuheissen. Es werden keine Kosten erhoben (§ 40 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.